Ist aber kein masculus vorhanden, dann wird diejenige weibliche Nachkommin berufen, welche dem letzten Inhaber am nächsten verwandt ist, also vor allem die Erbtochter vor den s. g. Regredienterben.

III. Gründung des braunschweig-ölsischen Familienfideikommisses aus feudalen und allodialen Bestandtheilen.

Die Fürsten von Oels hatten zu ihrem fürstlichen Lehen schon früh bedeutende Allodialgüter erworben. Es waren dadurch am Ende des vorigen Jahrhunderts Differenzen über die allodiale und feudale Eigenschaft verschiedener, von den Fürsten von Oels besessener Güter entstanden. Nach längern Verhandlungen setzte endlich ein königliches Hofreskript vom 18. Februar 1805, auf Grund der Anerkenntnisse des Herzogs Friedrich August, die Lehenseigenschaft bestimmter aufgezählter Aemter und Güter fest. Dagegen wurde die Allodialeigenschaft aller übrigen Stücke ausdrücklich anerkannt. (Beilage IV)

Dieses Hofreskript machte aber den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Bestimmung des Artikels I eines zwischen dem Herzog Karl Christian Erdmann von Würtemberg-Oels, dem Prinzen Friedrich August und dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Braunschweig am 11, 17 und 30 Mai 1792 abgeschlossenen, am 20 Juni desselben Jahres allerhöchst konfirmirten Erbvergleichs, nach welchem das Fürstenthum Oels sammt allen dazu gehörigen Feudal- und Allodialbesitzungen unzertrennt zusammenbleiben solle, aufrecht erhalten werden müsse.

An dieser Zusammengehörigkeit der allodialen und feudalen Bestandtheile hatte der Lehensherr insofern ein Interesse, als für die im J. 1792 vorhanden gewesenen Lehensschulden das damals mit dem Lehen verbundene Allodium vertragsmässig in erster Linie zu haften hat, auch zur Abstossung der 1770 mit lehensherrlichem Konsens kontrahirten Schulden vom Lehensbesitzer jährlich 3000 Thlr. bezahlt werden müssen.

Friedrich Wilhelm, regierender Herzog zu Braunschweig, Fürst zu Oels, starb am 16 Juni 1815 mit Hinterlassung zweier unmündiger Prinzen, Karl und Wilhelm, deren Privatvermögen zunächst von der Vormundschaft gemeinsam verwaltet wurde.

Nachdem aber der erstgeborene Herzog Karl am 30 Oktober 1823 die Regierung des souveränen Herzogthums Braunschweig angetreten hatte, kam am 13 Januar 1824 ein »Erbauseinandersetzungsvertrag über das Privatvermögen« zu Stande, wonach der Herzog Karl das Fürstenthum Oels seinem jüngern Bruder Wilhelm zum ausschliesslichen Besitz und Genuss überliess.

Im § 19 dieses Erbrecesses wurde das ganze Fürstenthum Oels in seinen feudalen und allodialen Bestandtheilen zu einem Familienfideikommiss gemacht:

»Seine Durchlaucht der regierende Herzog Karl zu Braunschweig und Lüneburg etc. wollen in der Hinsicht, damit Ihr vielgeliebter Herr Bruder, des Prinzen Wilhelm Durchlaucht, ein angemessenes Fürstliches Etablissement erhalten möge, darin willigen, dass des Prinzen Wilhelm Durchlaucht der § 17 näher bestimmte Theil, mithin dadurch der alleinige Besitz und Genuss des Fürstenthums Oels und sämmtlicher Schlesisch-Glatzischen Grundbesitzungen überwiesen werde, sind auch damit einverstanden, dass die Herrschaft Guttentag sowol, als das Gut Plomnitz an Hochgedachte Seine Durchlaucht als ein freies Allodium übergehe. Dagegen aber muss das Fürstenthum Oels in seinem gegenwärtigen Umfange und Bestandtheile die Eigenschaft eines unzertrennlichen Fürstlichen Familien-Fidei-Kommissgutes dergestalt behalten, dass nicht nur Höchstgedachter Herzog Karl in der Mitbelehnung selbiges Fürstenthumes, soviel davon von der Krone Preussen zu Lehen gehet, verbleiben, sondern auch Höchstdemselben die eventuelle Erbfolge in dem Fürstenthume seinem jetzigen unzertrennlichen Bestandtheile nach, und ohne Rücksicht auf deren sonstige Lehns- und Allodial-Eigenschaft für Sich und Ihre männliche Nachkommen dergestalt verbleibe, dass, wenn nach Gottes Fügung Seine Durchlaucht der Prinz Wilhelm oder dessen männliche eheliche Nachkommen vor Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge Karl und Höchstdero männlichen ehelichen Nachkommen erlöschen sollten, sodann Seine Durchlaucht der Herzog Karl oder Höchstdero männliche Nachkommen sofort und ohne Weiteres in den Besitz und Genuss des Fürstenthums Oels mit vollkommenem Ausschluss etwaniger weiblicher Nachkommenschaft Seiner Durchlaucht des Prinzen Wilhelm nachfolgen und gelangen, auch wie sich bei diesem Verhältnisse von selbst versteht, Herzog Karl und Höchstdessen künftige männ-

liche Nachkommen befugt sein und bleiben sollen, den Titel und das Wappen vom Fürstenthume Oels fernerweit auch während des Naturalbesitzes der Linie des Prinzen Wilhelm nach Ihrem Gefallen fortzuführen und Sich dessen nach Ihrem Gutbefinden zu bedienen.

Daneben bleibt Seiner Durchlaucht dem Prinzen Wilhelm die Verbindlichkeit obliegend, die von des Königs von Preussen Majestät bei Ertheilung des lehensherrlichen Konsenses zur Aufnahme der Lehnsschuld gemachte Bedingung, dass bis zu deren völligem Abtrage darauf alljährlich 4000 Thlr.*) abbezahlt werden sollen, pünktlich zu erfüllen, und solchergestalt die jetzige Schuld allmählig zu vermindern, ohne dass deshalb bei einem dereinstigen Anfalle des Fürstenthums an die Linie Seiner Durchlaucht des Herzogs Karl selbiger dafür etwas in Anrechnung gebracht werde.

Auch bleibt, wie sich ohnehin von selbst versteht, Seine Durchlaucht der Prinz Wilhelm und Höchstdesselben männliche Nachkommen verpflichtet, das Fürstenthum Oels ohne besondere dazu zuvor erhaltene Einwilligung des Herzogs Karl Durchlaucht oder Höchstdessen männlicher Nachkommen, mit weitern als den übernommenen und gegenwärtig darauf haftenden Schulden nicht weiter zu belasten, allein die Abänderungen des Schulden-Etats ausgenommen, welche in Hinsicht der Kautionen die jedesmaligen Pacht-Kontrakte mit sich bringen.«

Dieser Fideikommisstiftung wurde am 22 Mai 1834 die königliche Genehmigung ertheilt:

»Dass Wir den zwischen dem Herrn Herzog Karl zu Braunschweig und Lüneburg Liebden und seinem Bruder dem jetzt regierenden Herrn Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Liebden unter dem 13 Januar 1824 abgeschlossenen Erbrecess, insoweit derselbe die im § 19 errichtete Fideikommissstiftung rücksichtlich des in Unserem Herzogthum Schlesien belegenen Fürstenthums Oels in seinem gegenwärtigen Umfange und Bestandtheil betrifft, zu genehmigen geruht haben.«

Kraft des brüderlichen Erbrecesses von 1824 trat Herzog Wilhelm von Braunschweig in den alleinigen Besitz des ölsischen

*) Diese Angabe beruht anerkanntermassen auf einem Versehen, die vertragsmässig festgestellte Summe beträgt nur 3000 Thlr.